Schulbesuch

Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

und Formblätter

30. Grundschule „Am Hechtpark“

Hechtstr. 55, 01097 Dresden, Telefon/Fax: 0351 4568703/-04

E-Mail: gs_030@dresdner-schulen.de

Für Ihre Unterlagen
(S. 1 bis 4 sowie 3 Anlagen)

Wir bitten um Beachtung der folgenden Ausführungen und Hinweise und bitten um Bestätigung.

- Es besteht Schulbesuchspflicht (§ 28 Schulgesetz Sachsen).
- Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern verantwortlich (§ 31 Schulgesetz Sachsen).
- Gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) sind die Schülerinnen und Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. (§ 1 SBO)
- Verhinderung - es gilt § 2 SBO
- Unterrichtsbefreiung – es gilt § 3 SBO
- Befreiung vom Sportunterricht – es gilt § 3 (2) SBO
- Beurlaubung – es gilt § 4 SBO
  - **Anlagen**

  Formblatt „Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von bis zu zwei Tagen“ (Seite 5)
  Formblatt „Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von mehr als zwei Tagen“ (Seite 6)

Verhinderung

§ 2 (1) Schulbesuchsordnung
*Ist ein Schüler durch **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen.*

➔ Im o. g. Verhinderungsfall melden Sie Ihr Kind **bitte stets bis 8:00 Uhr** ab.
➔ dies muss entweder
telefonisch unter +49 351 4568703 oder
per Kontaktformular auf der Schulwebsite oder
per E-Mail unter gs_030@dresdner-schulen.de erfolgen
(der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin kann zusätzlich per E-Mail informiert werden)

*Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen.*

➔ Wir ziehen es vor, dass Grundschüler/-innen **grundsätzlich bereits am ersten Tag** ihres Fehlens entschuldigt werden, da es in Satz 1 heiß „unverzüglich“

Ist Ihr Kind nicht abgemeldet, werden wir uns telefonisch bei Ihnen nach dem Verbleib Ihres Kindes erkundigen. Erreichen wir Sie nicht und konnte ausgeschlossen werden, dass Ihr Kind an anderer Stelle abgemeldet wurde, und Ihr Kind ist auch nach Ende der zweiten Unterrichtsstunde nicht anwesend, ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei zu informieren.

Wir bitten Sie an dieser Stelle, dass Sie unter den von Ihnen angegebenen Notfalltelefonnummern **stets** erreichbar sind.

*Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.*

➔ Zusätzlich zur telefonisch vorgenommenen Abmeldung müssen Sie Ihr Kind **immer** formlos **schriftlich entschuldigen** und die Fehlzeit durch Ihre **Unterschrift** bestätigen Ausnahme: Sie legen eine ärztliche Bescheinigung vor. Nutzen Sie dazu gern unseren Vordruck „Entschuldigung wegen Krankheit oder Arzttermin“ (Anlage)

Diese Entschuldigung ist binnen drei Tagen in der Schule vorzulegen (Klassenleitung, Sekretariat, Einwurf Briefkasten). Sie können die mit Ihrer Unterschrift versehene Entschuldigung auch vorab per E-Mail an gs_030@dresdner-schulen.de senden und geben das Original Ihrem Kind mit, sobald es wieder die Schule besucht.

Beachten Sie dies auch, wenn die Abmeldung über den zuerst genannten Zeitraum hinausgeht.

Wird eine E-Mail als „schriftlich Abmeldung“ anerkannt?

➔ Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihr Kind über unsere Website krankzumelden. Wir erkennen sowohl diese eingehende E-Mail als auch E-Mails, welche Sie nicht über unsere Kontaktseiten senden als Abmeldung für Ihr Kind an. Ein weiterer schriftliche Nachweis ist nicht notwendig.

§ 2 (3) Schulbesuchsordnung
Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen […] kann der Klassenlehrer […] vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

➔ Bei einer Krankheitsdauer von bis zu fünf Tagen fordern wir demnach kein ärztliches Zeugnis von Ihnen. Auch bei einer Krankheitsdauer über die fünf Tage hinaus wird i. d. R. kein ärztliches Zeugnis verlangt.

Sollten Sie beim Kinderarzt einen Kind-Krank-Schein für Ihren Arbeitgeber erhalten haben, fertigen Sie uns davon bitte eine Kopie als Nachweis der Krankheitsdauer Ihres Kindes. Eine formlose schriftliche Erklärung Ihrerseits ist dann nicht notwendig.

Einige Kinderärzte stellen kostenfreie Bescheinigung für die Schule aus, welche Sie uns bitte übergeben. Auch hier ist keine formlose schriftliche Erklärung von Ihnen notwendig.
Stellen Ärzte kein Attest aus, so müssten Sie jedoch bitte selbst eine formlose schriftliche Mitteilung (mit Ihrer Unterschrift) einreichen - siehe § 2 (1) SBO.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, […].

Sollte der begründete Verdacht einer Schulpflichtverletzung vorliegen und Sie melden Ihr Kind auffällig oft vom Unterricht ab, beispielsweise immer am Freitag oder Montag oder die letzten Tage vor Ferienbeginn, behalten wir uns vor, ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

Befreiung

§ 3 Schulbesuchsordnung

*(1) Ein Schüler kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** und in der Regel **zeitlich begrenzt** auf **Antrag** der Erziehungsberechtigten […] vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. […]*

*(2) Über Art und Umfang der **Befreiung vom Sportunterricht** aus gesundheitlichen Gründen entscheidet **bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer**. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. **Ab der Dauer von vier Wochen** bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.*

➔ Sie möchten, dass Ihr Kind z. B. aufgrund einer überstandenen Erkältung noch nicht wieder vollumfänglich am Sportunterricht teilnehmen soll oder am Schwimmunterricht?

Sie selbst können Ihr Kind nicht vom Sportunterricht befreien (dazu zählt auch der Schwimmunterricht). Setzen Sie sich deshalb immer frühzeitig mit der Sportlehrkraft Ihres Kindes in Verbindung und schildern Sie Ihr Anliegen, damit es Berücksichtigung finden kann. Dies kann in einem persönlichen Gespräch (auch telefonisch) oder per E-Mail oder über ein formloses Schreiben erfolgen, welches Sie Ihrem Kind zum Sportunterricht bzw. am Schwimmtag mitgeben.

Eine **stundenweise Abmeldung ohne Unterrichtsbesuch** ist aufgrund der bestehenden Schulbesuchspflicht **nicht möglich.** Gerade wenn die Sport-/Schwimmstunden am Anfang bzw. am Ende der Unterrichtszeiten liegen, kommt diese Frage auf. Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht wird Ihr Kind in einer anderen 2. Klasse betreut.

Haben Sie ein **ärztliches Attest über die Sportbefreiung** (z. B. vom Kinderarzt) für einen Zeitraum **bis maximal vier Wochen** (zusammenhängend), so gilt dieses und ist bei der Sportlehrkraft abzugeben. **Über diesen Zeitraum hinaus** ist die Vorstellung Ihres Kindes beim Amtsarzt notwendig. Sobald Ihnen die Bescheinigung vom **Kinder- und Jugendärztlichen Dienst** vorliegt, reichen Sie diese umgehend in der Schule ein.

Ein „offenkundiger Befreiungsgrund“ liegt z. B. bei einem eingegipsten Arm vor.

Beurlaubung

§ 4 Schulbesuchsordnung

*(1) Ein Schüler kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll **rechtzeitig schriftlich bei der Schule** beantragt werden. Antragsberechtigt ist […], im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten […].*

*(2) Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:*
1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:

a) bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach;
b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;

c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen (SächsSFG) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigefügt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

*(3) Als **Beurlaubungsgründe** können insbesondere anerkannt werden:*

***1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe**,*
beispielsweise Eheschließung, Todesfall;
***2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch**,*
soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;
***3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben**,*
soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
***4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren,** soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;*
***5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte**, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind; […]*

Bei Beantragung der Freistellung fügen Sie bitte den entsprechenden Nachweis bei und nutzen Sie für die Antragstellung die als Anlage beigefügten Formulare.

***(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird**, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.*

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

30. Grundschule "Am Hechtpark"

Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von bis zu zwei Tagen

zur Vorlage beim Klassenleiter

Ich beantrage für mein/Wir beantragen für unser

Kind _____, **Klasse** _____

Anschrift _____,

Name Sorgeberechtigte/-r _____,

in der Zeit vom _____ **bis** _____

eine Freistellung vom Unterricht.

Begründung (Bitte beachten Sie die Beurlaubungsgründe gemäß § 4 der Schulbesuchsordnung!)

.....

.....

.....

.....

.....

ggf. Rückseite nutzen (☐ bitte wenden)

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/-r

---

wird vom Klassenleiter ausgefüllt

Auf der Grundlage der Bestimmungen der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung) vom 12. August 1994 stimme ich

- ☐ der beantragten Beurlaubung zu. (Der versäumte Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.)
- ☐ der beantragten Beurlaubung unter dem Vorbehalt zu, dass der versäumte Unterricht – nach Absprache – ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- ☐ stimme ich der beantragten Beurlaubung **nicht** zu.

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

Ort, Datum Klassenleiter/-in

30. Grundschule "Am Hechtpark"

Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von <u>mehr als zwei</u> Tagen

zur Vorlage beim Klassenleiter und bei der Schulleitung

Ich beantrage für mein/Wir beantragen für unser

Kind _____, **Klasse** _____

Anschrift _____,

Name Sorgeberechtigte/-r _____,

in der Zeit vom _____ **bis** _____

eine Freistellung vom Unterricht

Begründung – ggf. bitte Kopie beifügen
(Bitte beachten Sie die Beurlaubungsgründe gemäß § 4 der Schulbesuchsordnung!)

.....

.....

.....

.....

.....

ggf. Rückseite nutzen (☐ bitte wenden)

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Sorgeberechtigte/-r

---

wird vom Klassenleiter und Schulleiter ausgefüllt

Auf der Grundlage der Bestimmungen der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung) vom 12. August 1994 stimme ich

- ☐ der beantragten Beurlaubung zu. (Der versäumte Unterricht muss selbstständig nachgeholt werden.)
- ☐ der beantragten Beurlaubung unter dem Vorbehalt zu, dass der versäumte Unterricht – nach Absprache – ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- ☐ stimme ich der beantragten Beurlaubung **nicht** zu.

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____ _____
Ort, Datum Klassenleiter/-in Schulleiter

Entschuldigung wegen Krankheit oder Arzttermin

_____ _____

Kind Name, Vorname **Klasse**

Sehr geehrte/-r _____,

Variante 1

mein/unser Kind konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen und wir bitten sein Fehlen zu entschuldigen.

Zeitraum von/bis: _____

Grund:

☐ **Erkrankung** (bitte meldepflichtige Infektionskrankheiten beachten)

☐ Meldepflichtige Infektionskrankheit _____

☐ **ungeplanter Arztbesuch** zur Abklärung

oder

Bitte teilen Sie im Falle eines Facharzttermines das Fehlen Ihres Kindes nach Erhalt des Termines umgehend mit.

Variante 2

mein/unser Kind hat einen **Facharzttermin**[1] beim _____, welcher aufgrund organisatorischer Praxisabläufe in die Unterrichtszeit fällt. Wir bitten deshalb um Freistellung für den folgenden Zeitraum und bitten das Fehlen zu entschuldigen.

Zeitraum von/bis: _____

Uhrzeit von/bis: _____

_____

Datum, Unterschrift sorgeberechtigte Person/-en

[1] z. B. Endikrinologe

Rückgabetermin:
bis 29. August 2025

Schulbesuch

Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

_____ _____

Name, Vorname Kind **Klasse**

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten um Beachtung der Ausführungen und Hinweise zum Schulbesuch in den Fällen wie Verhinderung (z. B. bei Krankheit), Befreiungen, Beurlaubungen. Wir bitten Sie um entsprechende Bestätigung über die folgenden Inhalte.

- Es besteht Schulbesuchspflicht (§ 28 Schulgesetz Sachsen).
- Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern verantwortlich (§ 31 Schulgesetz Sachsen).
- Gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) sind die Schülerinnen und Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. (§ 1 SBO)
- Verhinderung - es gilt § 2 SBO
- Unterrichtsbefreiung – es gilt § 3 SBO
- Befreiung vom Sportunterricht – es gilt § 3 (2) SBO
- Beurlaubung – es gilt § 4 SBO
    - **Anlagen**

      Formblatt „Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von bis zu zwei Tagen“ (Seite 5)
      Formblatt „Antrag auf Freistellung/Beurlaubung vom Unterricht von mehr als zwei Tagen“ (Seite 6)

Dieses Schriftstück wird der Schülerakte hinzugefügt und gilt für die gesamt Grundschulzeit an der 30. Grundschule „Am Hechtpark“.

Wir haben die **Informationen „Schulbesuch – Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung“** zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum, Unterschrift sorgeberechtigte Person/-en

Bitte diese Seite unterschrieben im Sekretariat abgeben!